

DEUTSCH-JAPANISCHES ABKOMMEN ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

社会保障に関する日本国とドイツ連邦共和国との間の協定

J/D 101

Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über Rentenversicherung auf einen in Japan beschäftigten Arbeitnehmer/Selbständigen¹⁾

Art. 7 und 10 des Abkommens;
Art. 3 der Durchführungsvereinbarung

日本国で就労する被用者／自営業者のための年金保険に関するドイツの法令の適用に関する証明書¹⁾

協定第7条及び第10条
実施取極第3条

1	☐ Arbeitnehmer / 被用者	☐ Selbständiger / 自営業者
Familienname / 氏 Vorname / 名 Geburtsdatum / 生年月日 (Jahr/Monat/Tag) (年/月/日)		
Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland / ドイツ連邦共和国における住所		
Deutsche Versicherungsnummer / ドイツの保険番号		
Japanische Basisrentennummer ²⁾ / 日本の基礎年金番号 ²⁾		

2	Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland / ドイツ連邦共和国における雇用者	
Firmenname / 事業所名称 :		
Anschrift / 所在地 :		

3	Die in Feld 1 genannte Person wird für die Zeit vom bis zu dem nachgenannten Unternehmen in Japan ☐ entsandt ☐ bzw. ist dort beschäftigt.		上記1に掲げられた者は 年 月 日から 年 月 日まで 日本国の下記の企業に ☐ 派遣される ☐ 又は赴任する
---	--	--	--

4	Unternehmen in Japan / 日本国における企業	
Firmenname / 事業所名称 :		
Anschrift / 所在地 :		

5	Die in Feld 1 genannte Person untersteht den deutschen Rechtsvorschriften über Rentenversicherung (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b des Abkommens) ³⁾ gemäß der nachstehend vermerkten Vorschrift des Abkommens: ☐ Art. 7 Abs. 1 Satz 1 längstens bis zum Ende des 60. Kalendermonats nach Beginn der Entsendung ☐ Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) längstens bis zum Ende des 60. Kalendermonats nach Aufnahme der Tätigkeit ☐ Art. 7 Abs. 1 Satz 4) ⁴⁾ ☐ Art. 10 ⁵⁾ ☐ Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 4) vom bis ⁶⁾ lt. Schreiben des GKV-Spitzenverbandes, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA), Bonn vom Az:		上記1に掲げられた者は、協定の下記事項に従い、年金保険に関するドイツの法令（協定第2条第1項b） ³⁾ の適用を受ける。 ☐ 第7条第1項第1文 派遣開始から60暦月目の末日まで ☐ 第7条第2項(a) 仕事開始から60暦月目の末日まで ☐ 第7条第1項第2文 ⁴⁾ ☐ 第10条 ⁵⁾ ☐ 第7条第2項(a)で準用された第1項第2文 ⁴⁾ 年 月 日から 年 月 日まで ⁶⁾ 在ボン、公的疾病保険中央連合会外国疾病金庫ドイツ連絡機関の 年 月 日付 整理番号 の書簡による
---	---	--	---

6	Bezeichnung und Anschrift des deutschen Trägers / ドイツの保険者の名称及び所在地	
Bezeichnung / 名称 :		
Anschrift / 所在地 :		
Stempel / 印 Datum (Jahr/Monat/Tag) / 年月日		
Unterschrift / 署名		

☐ Zutreffendes bitte so ☒ kennzeichnen.

- 1) Diese Bescheinigung wird auf Antrag von dem deutschen Träger der Krankenversicherung ausgestellt, an den die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Gibt es einen solchen Träger nicht, so stellt diese Bescheinigung die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, aus.
- 2) Falls vorhanden und bekannt.
- 3) Sind in den Fällen des Artikels 7 oder aufgrund einer Regelung nach Artikel 10 des Abkommens die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so gilt dies gemäß Nr. 10 Buchst. a) des Schlussprotokolls zum Abkommen auch für die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung).
- 4) Wird die 60-Monats-Frist überschritten, so können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des Selbständigen zustimmen, dass die deutschen Rechtsvorschriften über Versicherungspflicht weitergelten. Ein entsprechender Antrag ist an den GKV-Spitzenverband, DVKA, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, zu richten.
- 5) Für Personen, die nicht entsandte Arbeitnehmer sind, können auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des Selbständigen die zuständigen Behörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen die Befreiung von der Anwendung der japanischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften unterstellt wird. Der Antrag ist an den GKV-Spitzenverband, DVKA, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, zu richten.
- 6) Hier ist der Ablauf der Frist einzusetzen, die sich aus dem Schreiben des GKV-Spitzenverbandes, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA), Bonn, ergibt.

該当する箇所の口内に×印（☒）を付けてください。

- 1) この証明書は、年金保険の保険料が支払われるドイツの医療保険保険者により申請に応じて交付される。
当該保険者が存在しない場合は、在ベルリン、ドイツ連邦年金保険庁がこの証明書を交付する。
- 2) 確認できる場合に記入する。
- 3) 協定第7条又は第10条の規定によりドイツの法令が適用される場合には、協定の最終議定書第10(a)の規定により、失業保険の保険加入義務に関する規定も適用される。
- 4) 60月の期限を越える場合は、両締約国の権限のある当局又はその指定する機関は、当該被用者及びその雇用者の共同の申請又は自営業者の申請に基づき、強制加入に関するドイツの法令が引き続き適用されることに同意することができる。当該申請は、GKV-Spitzenverband, DVKA, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn に提出されなければならない。
- 5) 派遣された、被用者でない者については、当該被用者及びその雇用者の共同の申請又は当該自営業者の申請に基づき、両締約国の権限のある当局又はその指定する機関は、相互の了解により、その者に強制加入に関するドイツの法令が適用される限り、社会保障に関する日本の法令の適用の免除を認めることができる。当該申請は、GKV-Spitzenverband, DVKA, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn に提出されなければならない。
- 6) ここには、在ボン、公的疾病保険中央連合会外国疾病金庫ドイツ連絡機関の文書に示された期間が記入されなければならない。